

Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Band (Jahr): - (1962)

PDF erstellt am: 28.04.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417658>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BERICHT DES GENERALPROKURATORS DES KANTONS BERN ÜBER DEN STAND DER STRAFRECHTSPFLEGE

IM JAHRE 1962

erstattet an das Obergericht des Kantons Bern (Art. 98 GO)

I. Statistisches und Organisatorisches

a) Die Gesamtzahl der bei den bernischen Untersuchungsrichterämtern eingereichten Strafanzeigen hat neuerdings erheblich zugenommen und sich auf 75 136 erhöht (1960: 69 431; 1961: 72 965). Die Anzeigen wegen Strassenverkehrssachen sind daran mit 43 732, d.h. ca. 60% beteiligt (Vorjahr: 40 297, 55%), wovon 8770 Verkehrsunfälle betrafen. Die von Privaten eingereichten Anzeigen in Verkehrssachen sind nicht inbegriffen, was indessen kaum ins Gewicht fällt.

Die Zunahme der Geschäfte betrifft insbesondere die Geschwornenbezirke Oberland (+549), Mittelland (+623) und Emmental-Oberaargau (+1476), wogegen Seeland und Jura bescheidene Rückgänge verzeichnen.

Voruntersuchungen, inklusive solche aus früheren Jahren (744), wurden 4537 eröffnet bzw. weitergeführt; 55 401 Strafgeschäfte wurden den Einzelrichtern überwiesen (Vorjahr: 52 625), welche nach durchgeführter Hauptverhandlung 4711 Urteile fällten (Vorjahr 4443). Die Amtsgerichte fällten bei 726 hängigen Fällen 595 Urteile (Vorjahr 815), die Kriminalkammer und die Geschwornengerichte deren 32.

In Anwendung von Art. 27 EG zum StGB wurden von den erstinstanzlichen Gerichten insgesamt 4814 Geschäfte erledigt.

Gemäss Art. 90 III und 204 StrV waren auf Jahresende 62 934 Fälle eingestellt. Ein erheblicher Teil dieser Strafsachen dürfte bereits verjährt sein.

Wie je und je muss festgehalten werden, dass statistische Angaben im Gebiete der Strafrechtspflege nur sehr relative Wertmesser für die Belastung der Organe der Strafrechtspflege aller Instanzen abgeben. Entscheidend fällt vornehmlich der im einzelnen Falle notwendige Prozessaufwand in Betracht. Und hier muss mit allem Nachdruck festgestellt werden, dass die Zahl der umfangreichen Prozeduren, die auch in oberer Instanz deutlich fühlbar wird, ständig im Zunehmen begriffen ist. Sozusagen jeder Verkehrsunfall erfordert minutiöse Ermittlungen, und die Fälle, wo internationale Gangster und Gauner in Aktion treten oder wo Inländer sich in dunkle

Geschäfte einlassen, um bei Misslingen die Lösung der Probleme den Untersuchungs- und Gerichtsbehörden zu überlassen, werden immer häufiger. Die interkantonalen Gerichtsstandsbestimmungen (Art. 350 StGB) sind nicht dazu angetan, die Aufgabe der Organe der Strafrechtspflege zu erleichtern. Wegen Zufälligkeiten können kantonale Gerichte gezwungen werden, Straffälle zu beurteilen, wo die Tatverübung fast ganz ausser Kantons erfolgte. Bei solcher Sachlage muss man sich nicht wundern, wenn einzelne Geschäfte jahrelang hängig bleiben und sich die Dauer der Untersuchungshaft notwendigerweise verlängert (Haftdauer von 300–700 Tagen!). Sehr hoch ist dauernd auch die Zahl der Sittlichkeitsdelikte, die zeitraubende Beweissammlungen bedingen (1961: 912, wovon 615 wegen Unzucht mit Kindern!).

b) Auf 1. Januar 1962 sind in Bern zwei neue, der Strafrechtspflege zugeteilte Gerichtspräsidenten (Untersuchungs- und Einzelrichter) in Funktion getreten, die sofort eine Entspannung herbeizuführen vermochten. Die neue Ordnung liess endlich auch eine wirksame Entlastung des seit Jahren überlasteten Strafbamtsgerichtspräsidenten zu (1962: 278 Fälle, alt und neu; 363 Angeeschuldigte; 2050 Delikte). Unbefriedigend ist die Gerichtsorganisation vor allem in den Ämtern *Konolfingen*, *Aarwangen* und *Niedersimmental*. Die Belastung der Richterämter *Konolfingen* (2187 Strafanzeigen, 173 Voruntersuchungen) und *Aarwangen* (2202 Strafanzeigen; 176 Voruntersuchungen; 14 Fälle vor Amtsgericht) ist so gross, dass endlich auch für den Amtsbezirk Aarwangen die zweite Gerichtspräsidentenstelle geschaffen werden muss, am besten auf den Zeitpunkt des Bezuges des restaurierten Schlosses Ende dieses Jahres. Die heutige Ordnung vermag niemanden zu befriedigen und bedingt einen unverhältnismässigen Zeitaufwand für den als stellvertretenden Gerichtspräsidenten auch in Aarwangen amtierenden Gerichtspräsidenten II von Konolfingen. Im weitläufigen Amtsbezirk Niedersimmental sodann muss die Trennung der Ämter des Regierungsstatthalters und Gerichtspräsidenten endlich vollzogen werden, nachdem die Zahl der Strafgeschäfte seit ein paar Jahren sehr stark angestiegen ist und seit 1961 die Zahl von 1000 über-

steigt (1961: 1082; 1962: 1273). Sie hat sich seit 1959 um 50% erhöht. Die Überlastung tritt in der Art und Weise der Geschäftserledigung bereits deutlich in Erscheinung.

Eine Erweiterung der Gerichtsorganisation muss ernsthaft auch in den Amtsbezirken *Nidau* und *Aarberg* ins Auge gefasst werden, wo die Zahl der Strafanzeigen ebenfalls auf je über 2000 angestiegen ist und im Jahr über 100 Voruntersuchungen geführt werden müssen (Nidau: 2117/110; Aarberg: 2175/108). Diese beiden Richterämter sind dauernd insbesondere mit der Untersuchung schwerer Verkehrsunfälle belastet.

Allgemein ist die Klage über die ungenügende Dotierung der Richterämter mit wirklich geschultem Personal. Wo dieses fehlt, gebricht es weitgehend an den Grundlagen für eine speditive und sachgemässe Bearbeitung der Straffälle. Diesem Problem wird und muss auch künftig im Interesse des richtigen Funktionierens der Justiz alle Beachtung geschenkt werden.

c) Entsprechend der ständigen Zunahme der Geschäfte in Strafsachen überhaupt, nimmt auch die Belastung der Staatsanwaltschaft in den Bezirken laufend zu. Jeder Bezirksprokurator hat sich jährlich mit der Kontrolle von weit über 10 000 Strafgeschäften zu befassen (Seeland: 15 690), in den Fällen, wo *Voruntersuchungen* geführt werden, sogar sehr intensiv und oft wiederholt (I: 1072, alt und neu; II: 1228; III: 767; IV: 574; V: 824), wenn die gehörige Beweissammlung und richtige Überweisung gewährleistet werden soll. Unter solchen Umständen kann es nicht verwundern, wenn die Teilnahme der Bezirksprokuratoren an Amtsgerichtssitzungen, selbst in schwerwiegenden Fällen, immer mehr verunmöglicht wird (21 von 595 Fällen!), was höchst unbefriedigend ist und als offener Mangel bezeichnet werden muss. Der stellvertretende Prokurator musste sogar wiederholt und mit Erfolg auch zur Vertretung der Anklage vor Geschworenengericht und Kriminalkammer herangezogen werden. Durch Stellvertretungen der Bezirksprokuratoren und dauernde teilweise Abnahme von Geschäften (französische Geschäfte Biel; MFG-Sachen) war er dauernd voll beansprucht.

Um die ganz unbefriedigende Lage zu beseitigen, muss, insbesondere je nach den Erfahrungen mit der neuen Strassenverkehrsordnung, die Schaffung eines zweiten stellvertretenden Prokurators erwogen werden (vgl. rev. Art. 84 II GO).

Die neue Strassenverkehrsordnung ist ungewöhnlich viel komplizierter als die bisher geltende. Das SVG vom 19. Dezember 1958 ist viel umfangreicher als das MFG von 1932, und es ist bereits durch drei neue Gesetze abgeändert worden. Zu seiner Vollziehung bestehen bereits heute schon 9 Verordnungen des Bundesrates, 22 Bundesratsbeschlüsse und 112 Kreisschreiben der Bundesverwaltung. Sie werden ergänzt durch Erlasse interkantonalen Kommissionen und der Kantone. Es wird der grössten Anstrengung sowohl der Polizei wie der Gerichte, die weitere 200–300 Gesetze usw. anzuwenden haben, bedürfen, um sich in dieser Ordnung, die Selbstzweck zu werden droht, zurechtzufinden.

d) Dass die Geschäftslast der bernischen Gerichtsverwaltung (Obergericht, Richterämter, Staatsanwaltschaft) bedeutend zugenommen hat, ergibt sich auch aus der Vergleichung der einschlägigen Positionen der Staatsrechnung (Gerichtsgebühren; Gerichtskosten; gerichtliche Bussen) der Jahre 1959/62 (Pos. 1200/1205/250 und 358, Pos. 1905/270, 1):

	1959 Fr.	1960 Fr.	1961 Fr.	1962 Fr.
Gerichtsgebühren	590 192	648 479	640 440	683 705
Gerichtskosten	1 255 553	1 354 858	1 472 140	1 524 467
Gerichtliche Bussen	1 129 251	1 301 643	1 566 091	1 640 688
	2 974 996	3 304 980	3 678 671	3 848 860

Aus der Höhe der Steigerung der Einnahmen für *Gerichtskosten* und *gerichtliche Bussen* wird die Zunahme der Belastung der *Strafrechtspflege* deutlich ersichtlich (1959: 2 385 000; 1962: 3 165 000 = ca. 30%).

Da auch die Abschreibungen für uneinbringliche Forderungen für Gerichtskosten und Bussen seit 1959 zusehends geringer werden (1959: 388 236; 1962: 222 243), ergibt sich eine Erhöhung der Einnahmen der Gerichtsverwaltung in Strafsachen auf diesen Positionen und für diese vier Jahre von Fr. 1 039 857 oder von rund Franken 260 000.— im Durchschnitt, also ein Mehrfaches der Jahreskosten eines neuen Richteramtes.

e) Das Kriminalistische Institut, das seit mehreren Jahren gefordert wurde, ist dank der Initiative des neuen Direktors des GMI und des Verständnisses der kantonalen Behörden schon weitgehend geschaffen, und es wird auch bereits in hohem Masse beansprucht. Der organisatorische Ausbau kann indessen für so lange nicht voll befriedigen, als die beantragte Entwicklung zum *kriminalistischen Informations- und Instruktionszentrum* fehlt. Die Organe der Strafrechtspflege müssen wissen, was das Institut zu leisten vermag, und jeder Richter (insbesondere jeder Untersuchungsrichter) sollte dort bei Bedarf erfahren können, was für kriminaltechnische Massnahmen im hängigen Falle der Abklärung des Sachverhaltes dienen können. Ebenso wichtig ist aber der Ausbau als kriminalistisches Instruktionszentrum für die Richter und ihre Mitarbeiter. Dieses Postulat zu verwirklichen, wird bei der angespannten Inanspruchnahme aller Organe der Strafrechtspflege schwierig sein. Die Vorarbeiten sind indessen im Gange.

f) Die Urteilskartei wird zweck- und regelmässig fortgesetzt und, soweit die Anfragen ergeben haben, allgemein als Fortschritt und Erleichterung bewertet. Zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung im neuen Strassenverkehrsrecht wird es sich wohl lohnen, von Anfang an auch Urteile der oberen Instanz zu berücksichtigen, die das neue Strassenverkehrsrecht betreffen, zum mindesten insoweit, als sie wirklich neues Recht betreffen.

II. Materiellrechtliches und Prozessuales

1. Nachdem die Strafkammern in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft in periodisch abgehaltenen Plenarsitzungen über Ungleichheiten und Streitfragen in der Rechtsprechung und Mängel der Organisation in der Strafrechtspflege beraten und zuhänden des Obergerichtes, soweit nötig, Bericht erstatten und für Abhilfe sorgen, die Urteilskartei zudem seit einem Jahre zur Verfügung aller Richter steht, kann auf die übliche einlässliche Diskussion verzichtet werden. Vor allem wurde den Bemängelungen und Kritiken der Gerichtspräsidenten in den Jahresberichten alle Beachtung geschenkt. Durch Vorlage der Protokolle der Staatsanwaltschaftskonferenzen vom 10. Januar und 19. Dezember 1962

wurde den zuständigen Abteilungen des Obergerichts zudem laufend Kenntnis gegeben von den Anliegen der Staatsanwaltschaft. Ihnen wurde nach Möglichkeit Folge gegeben. Der Kürze halber kann auf diese Protokolle verwiesen werden. Der Referent glaubt, damit seiner Rapportpflicht (Art. 98 GO) weitgehend Genüge getan zu haben.

2. Immerhin sei folgendes hervorgehoben:

a) Die Anklagekammer nahm in Verbindung mit der Staatsanwaltschaft Stellung zu beunruhigenden Ereignissen bei Anlass von Demonstrationen auf öffentlichen Plätzen, bei denen es zur Verübung strafbarer Handlungen, zum Teil sogar am laufenden Bande, kam (Art. 145, 239, 260, 285 StGB), ohne dass die aufgebotene und auf Pikett gestellte Polizei pflichtgemäss eingeschritten wäre (Art. 71 ff. StrV), um die vorsätzlich handelnden Täter zu fassen und die Begehung weiterer strafbarer Handlungen zu verhindern. Wenn auch alles Verständnis für die Zurückhaltung im Einsatz von Polizeikräften vorhanden ist, so darf diese doch nicht so weit gehen, dass selbst massive Ausschreitungen gegen fremdes Gut und Leben und öffentliche Betriebe ungesühnt bleiben. Durch passives Verhalten werden dunkle Kräfte im falschen Glauben an die Ohnmacht des Staates oder an dessen fehlenden Willen zum aktiven Rechtsschutz nur ermuntert.

b) Zu grundsätzlichen Erwägungen Anlass gaben Schwierigkeiten im Verkehr von Strafgefangenen, die ihre Strafe vorzeitig angetreten hatten (Art. 123 StrV), mit ihren Verteidigern, weil dieser Verkehr mit den Anstaltsreglementen nicht in Einklang zu bringen war. In dieser Hinsicht muss daran festgehalten werden, dass Strafgefangenen vor ihrer Verurteilung grundsätzlich das Recht auf freien Verkehr mit ihren Verteidigern zusteht und ihnen auch sonst die Möglichkeit zur Wahrung ihrer Rechte im Strafverfahren eingeräumt werden muss. Insoweit haben die Anstaltsreglemente zu weichen. Im Interesse der Meidung von Unliebsamkeiten im Anstaltsbetrieb kann der Lösung beigegeben werden, dass solche Leute zur Verfügung der Gerichte oder zur Beratung mit ihren Verteidigern vorübergehend in das Untersuchungsgefängnis zurückversetzt werden.

c) In früheren Berichten und Konferenzen wurde wiederholt auf die vielfach viel zu grosse Milde in der Bussenspraxis in Strassenverkehrssachen hingewiesen und um Abhilfe ersucht. Das Thema wurde vom kantonalen Polizeidirektor in dem Sinne aufgegriffen, dass er die bedenklichen Zustände im Strassenverkehr weitgehend dieser Tatsache zuschreibt, wogegen der Referent glaubt, das Übel in der Belassung vielfach vorbestrafter Leute am Steuer erblicken zu müssen. Dem Streben nach wirksamen Sanktionen wurde offenbar schon einigermaßen entsprochen, wenn sich die Busseneingänge des Staates in einem Jahr (1961) um ca. Fr. 250 000.— und in zwei Jahren (1960/61) um ca. Fr. 430 000.— erhöhten. Zum weitaus grössten Teil sind diese Erhöhungen auf Bussen in Verkehrssachen zurückzuführen. Andererseits muss unbedingt darauf geachtet werden, dass *vielfach vorbestrafte Fahrer* dem Strassenverkehrsamt und der kantonalen Polizeidirektion (vgl. § 25 Abs. 2 des Organisationsdekrets vom 17. Mai 1956) gemeldet werden, damit sie in der Lage sind, ihre administrativen Entscheidungen zu treffen.

d) Der bedingte Strafvollzug ist zwingend zu widerrufen, wenn während der Probezeit ein *vorsätzliches* Verbrechen oder Vergehen begangen wird, das sich nicht als «besonders leichter Fall» qualifiziert. Viele Gesetze und insbesondere das neue SVG kennen Tatbestände, die sowohl bei vorsätzlicher als auch bloss fahrlässiger Begehung strafbar sind. Bei der Beurteilung der Straffälle wird es jedoch oft unterlassen, zu bekunden, ob vorsätzliche oder bloss fahrlässige Tatbegehung angenommen werde, so dass der Widerrufsrichter in die Lage versetzt wird, dies nachträglich anhand der ganzen Aktenlage zu ermitteln, ohne Gewähr für richtigen Entscheid.

Wo vorsätzliche und fahrlässige Tatbegehung strafbar ist, muss schon aus diesem Grunde gesagt werden, welche Schuldform dem Urteil zugrundegelegt worden ist.

e) Die Staatsanwaltschaftskonferenz hat beschlossen, auf die Einreichung eines Rechtsmittels zu verzichten, wenn in einem Urteil in Abweichung von BGE 87 IV 1 die ausgestandene Untersuchungshaft nicht auf die gegen den Gewohnheitsverbrecher ausgesprochene Verwahrung angerechnet wird. Sie ist der Auffassung, die von Pfenniger in SJZ 1962, Seite 261 geübte Kritik sei begründet, und der früheren Rechtsprechung in dieser Sache sei der Vorzug zu geben (BGE 75 IV 97; 77 IV 80).

f) Im letzten Jahresbericht (II, Ziff. 4, S. 25) wurde darauf hingewiesen, dass im Gebiete des Jagdrechts (BG vom 10. Juni 1925) heute noch nicht klargestellt sei, ob Widerhandlungen gegen kantonale jagdrechtliche Bestimmungen, die gestützt auf die Ermächtigung des Art. 29 BG erlassen worden sind, nach den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes oder den mildern Strafandrohungen des kantonalen Rechts zu ahnden sind. Mit Entscheid vom 6. Juli 1962 i. S. R. H. hat sich nun das Bundesgericht mit der Frage grundsätzlich auseinandergesetzt und hat trotz Art. 65 Abs. 2 BG erkannt, dass Widerhandlungen gegen kantonale Jagdvorschriften, die nach Bundesrecht zur Ausführung des Gesetzes erforderlich oder zu deren Erlass die Kantone nach BGJV bloss ermächtigt sind (Art. 29 BG), aber dem Schutze des Wildes dienen, nach den eidgenössischen Strafbestimmungen (Art. 39 ff. BG) zu bestrafen sind. Das aber treffe u. a. dann zu, wenn die kantonale Vorschrift die Beschränkung der Jagdzeit oder des Jagdgebietes betreffe. Als entscheidend bezeichnet das Bundesgericht einzig den von der kantonalen Bestimmung verfolgten Zweck (Wildschutz).

Dieser Entscheid muss künftig massgebend sein. Die Revision des BGJV vom 23. März 1962 hat an dieser Ordnung nichts geändert.

g) Der Referent nimmt davon Kenntnis, dass im Berichtsjahr 10 Gerichtsurteile wegen unbehebbarer Prozessrechtsverletzungen (1960: 9; 1961: 14) kassiert werden mussten. Drei der zehn Urteile betrafen Amtsgerichtsurteile, die in krasser Verletzung des Prinzips der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, wie sie für das Kollegialgericht verstanden werden müssen, gefällt worden waren. Diese fundamentalen Grundsätze sind nicht gewahrt, wenn die Beweisführung vor dem Gericht in einer Weise erfolgt, die ausschliesst, dass sich jedes Gerichtsmitglied ein eigenes Urteil über den ganzen zur Beurteilung stehenden Sachverhalt und dessen Unrechtsgehalt machen kann.

Für den gesetzmässigen Gang des Verfahrens vor dem Kollegialgericht ist in erster Linie der Vorsitzende verantwortlich.

III. Strafvollzug

Im Berichtsjahr hat sich nach den Erfahrungen des Referenten im Strafvollzug nichts ereignet, was auf Verstösse gegen Vollzugsvorschriften schliessen liesse. Auf die Schwierigkeiten im Verkehr der Strafgefangenen, die ihre zu erwartende Strafe vor dem Urteil angetreten haben, ist an anderer Stelle hingewiesen worden.

Das Bezirksgefängnis in Nidau ist endlich renoviert worden. Die Gefängnisse in Laupen und Aarberg bedürfen aber dringend der Sanierung, und in Delsberg, wo die Verhältnisse seit langem im argen liegen, sind die Arbei-

ten offenbar nicht über das Stadium der Planung hinausgelangt, was höchst bedenklich ist.

Die Gestaltung der Aufsichtsbefugnisse der sog. «Gefängniskommission» war Gegenstand einer längern Aussprache; die endliche Entscheidung in der Sache wurde jedoch auf später verschoben.

Bern, den 4. April 1963.

Der Generalprokurator:

Loosli